Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma
FLG Automation AG, Max-Plank-Straße 5-7, 61184 Karben

§ 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1.1 Allen Lieferungen und Leistungen liegen, soweit nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Anders lautende entgegenstehende Bedingungen gelten nur dann, wenn diese von uns schriftlich ausdrücklich bestätigt werden. Sie verpflichten uns auch nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht besonders widersprechen.

§ 1.2 Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann als vereinbart, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung oder die Montage vorbehaltlos ausgeführt wird.

§ 2. GELTUNG DER VDMA-BEDINGUNGEN

§ 2.1 Es gelten grundsätzlich die vom Verband deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA) Stand 01/2018 empfohlenen und nachstehend in Bezug genommenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie folgt:

a) bei Lieferung von Maschinen, Maschinenelementen, -zubehör oder sonstigen Gegenständen die Allgemeinen Bedingungen für Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte (VDMA-Lieferbedingungen);

b) bei Montagen die Allgemeinen Bedingungen des Maschinenbaus für Montagen im Inland (VDMA-Montagebedingungen);

c) bei Reparaturen an Maschinen und Anlagen die VDMA-Bedingungen des Maschinenbaus für Reparaturen an Maschinen und Anlagen für Inlandsgeschäfte (VDMA Reparaturbedingungen) sowie;

d) wenn und soweit das Vertragsverhältnis nicht nur Lieferungen umfasst, sondern auch Montagen, für die Lieferungen die VDM-Lieferbedingungen gem. Ziff. a) und für den Bereich der Montage die VDMA-Montagebedingungen gem. Ziff. b).

§ 2.2 Die vorgenannten VDMA-Bedingungen werden wir Ihnen auf schriftliche Anforderung hin kostenlos übermitteln.

§ 2.3 Die vorgenannten VDMA-Bedingungen sowie die nachfolgenden Ergänzungen gelten auch für Auslandsgeschäfte.

§ 3. ZUSÄTZLICHE ERGÄNZENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Für sämtliche Vertragsverhältnisse gelten ergänzend und im Zweifel vorrangig zu den in Bezug genommenen VDMA-Bedingungen folgende zusätzliche Vertragsbedingungen:

§ 3.1 ***Willenserklärung***

Zur Abgabe und Entgegenahme von Willenserklärungen sind ausschließlich die gesetzlichen Organe von FLG oder durch diese mit Handlungsvollmacht oder Prokura ausgestatteten Personen berechtigt.

§ 3.2 ***Gefahrübergang***

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand und die Beförderung auf Gefahr des Bestellers, sodass die Gefahr des zufälligen Unterganges oder des zufälligen Verlustes des Versandguts spätestens mit der Übergabe an den ersten Frachtführer auf den Besteller übergeht.

§ 3.3 ***Eigentumsvorbehalt***

a) Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises Eigentum von FLG (Vorbehaltsware).

b) Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für FLG als Hersteller und gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne von a). Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht FLG das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu.

c) Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt seine sich hieraus ergebende Forderung gegen Dritte zusammen mit den insoweit erworbenen Sicherheiten an FLG ab, welche die Abtretung annimmt.

§ 3.4 ***Sicherheitsleistung***

a) FLG kann vom Besteller Sicherheit für die auch in Zusatzaufträgen vereinbarte und noch nicht gezahlte Vergütung einschließlich der zugehörigen Nebenforderungen die mit 10 % des zu sichernden Vergütungsanspruchs anzusetzen sind, verlangen.

b) Die Sicherheit ist durch eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erklärte Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu erbringen.

c) Erfolgt die Bestellung der Sicherheit nicht fristgemäß, so ist FLG berechtigt, die Leistung zu verweigern oder den Vertrag zu kündigen.

d) Im Falle der Kündigung steht FLG die vereinbarte Vergütung abzüglich der infolge der Aufhebung des Vertrages ersparten Aufwendungen zu.
Es wird vermutet, dass danach FLG 5 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen, soweit nicht der Besteller einen höheren Anteil ersparter Aufwendungen oder FLG einen geringeren Anteil ersparter Aufwendungen nachweist.

§ 3.5 ***Abnahme***

Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, gelten die nachstehenden Regelungen:

a) Wir sind berechtigt, bei der Abnahme unserer Leistungen die Erstellung eines Mängelprotokolls zu verlangen, in die unser Vertragspartner alle Mängel aufzunehmen hat, die zum Zeitpunkt der Abnahme von ihm festgestellt worden sind und deren Geltendmachung er sich vorbehält. Das Protokoll ist von Vertretern beider Vertragsparteien zu unterzeichnen.

b) Auf Verlangen von FLG sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen. Eine Verweigerung der Abnahme kann nur bei wesentlichen Mängeln erfolgen.

c) Wird keine förmliche Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von zwölf Werktagen nach schriftlicher oder in Textform gehaltener Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung durch FLG.

d) Wird keine förmliche Abnahme verlangt und hat der Besteller die Anlage oder Teile davon in Betrieb genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.

§ 3.6 ***Haftung***

Eine Haftung unsererseits ist nicht gegeben, wenn und soweit das gesamte Gewerk deshalb mangelhaft ist oder wird, weil der Vertragspartner fehlerhafte Beistellungen vorgenommen hat. Gleiches gilt auch, wenn und soweit es aus diesen Gründen zu Schäden kommt. In diesen Fällen stellt der Vertragspartner uns von etwaigen Ansprüchen frei

§ 3.7 ***Gewährleistung***

Ein nutzungsbedingter Verschleiß stellt keinen Sachmangel dar. Gleiches gilt für Funktionsbeeinträchtigungen in Folge unterbliebener Wartung.
Die Zusage von Mindestnutzungsgrößen (z.B. Mengen / Stückzahl / Hub) versteht sich bezogen auf eine 40 Stunden-Arbeitswoche bzw. die entsprechende Stundenzahl auf Jahresbasis.
Mängelrügen, die zu Unrecht erfolgen, berechtigen FLG die entstandenen Aufwendungen abzurechnen.

§ 3.8 ***Geltendmachung von Verzug***

Eine Entschädigung für Verzug kann erst dann geltend gemacht werden, wenn und soweit nach Verzugseintritt uns gegenüber nochmals schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 6 Werktagen gesetzt wurde und innerhalb dieser Frist der Verzug nicht beseitigt wurde.

§ 3.9 ***Kündigung, Rücktritt***

Kündigt der Besteller den Vertrag ohne wichtigen Grund, so stehen FLG die Rechte gemäß Ziffer 3.4 d) dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen zu.
Der Besteller kann von einem gesetzlichen Rücktrittsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn FLG fortgesetzt erheblich vertragliche Pflichten verletzt. Ist zum Zeitpunkt des Rücktritts die von FLG geschuldete Leistung dergestalt erbracht, dass sie nicht ohne Weiteres zurückgewährt werden kann, so entsteht anstelle eines Rückgewährschuldverhältnisses, ein Abrechnungsverhältnis.

§ 3.10 ***Übermittlung von Rechnungen***

Der Besteller stimmt zu, dass alternativ zur Rechnungstellung und -übermittlung auf Papier Rechnungen ebenso elektronisch erstellt und rechtswirksam übermittelt werden können z.B. per Email mit Dateianhang. Eine von Standard-Telefax an Standard-Telefax übermittelte Rechnung gilt als Papierrechnung

§ 4. ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN BEZÜGLICH LIEFERUNG

Für die Lieferung von Maschinen Maschinenelementen, -zubehör und sonstigen Gegenständen gelten ergänzend zu den genannten VDMA-Lieferbedingungen und im Zweifel vorrangig nachfolgende besondere Vertragsbedingungen:

a) Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haften wir unabhängig von sonstigen Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen nur für die zeichnungsgemäße Ausführung.

b) Hat der Besteller Liefergegenstände bereits an ausländische Kunden weitergereicht oder versandt und sind an diesen Liefergegenständen Nachbesserungen vorzunehmen, hat der Besteller diejenigen Mehrkosten zu tragen, die durch die Verbringung ins Ausland entstehen. Geschuldet wird unsererseits lediglich eine Nachbesserung in Deutschland.

c) Der Besteller ist allein und ausschließlich verantwortlich für beizubringende Unterlagen. Er übernimmt für Pläne, Unterlagen, Zeichnungen sowie Muster etc., soweit sie von ihm selbst beizubringen sind, die alleinige Verantwortung. Er hat dafür einzutreten, dass die von ihm vorgelegten Unterlagen oder deren Ausführung nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Eine Prüfungsverpflichtung unsererseits besteht nicht. Soweit wir gleichwohl in Haftung genommen werden, hat der Besteller uns bezüglich Regressansprüchen freizuhalten.

§ 5. ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN BEZÜGLICH MONTAGE

Für Montagearbeiten, unabhängig davon, ob sie allein oder im Zusammenhang mit Lieferungen erbracht werden, gelten ergänzend zu den VDMA-Montagebedingungen im Zweifel vorrangig nachfolgende besondere Vertragsbedingungen:

a) Die Montagearbeiten werden grundsätzlich zu unseren bei Auftragserteilung geltenden Verrechnungssätzen für Montageleistungen abgerechnet, die, sofern sie nicht beigefügt sind, auf schriftliche Anforderung kostenlos übersandt werden. Die für die Montage erforderlichen Materialien werden entsprechend der tatsächlich benötigten Menge zu den jeweils bei Durchführung der Montagearbeiten bei uns gültigen Preisen abgerechnet.

b) Die Abrechnung erfolgt nach durchgeführter Abnahme. Wir sind jedoch berechtigt, wöchentlich oder monatlich angemessene Abschlagzahlungen zu verlangen, soweit diese dem Montagefortschritt entsprechen. Wird eine Montage auf Veranlassung des Bestellers für

einen Zeitraum von mehr als einer Woche unterbrochen, können wir die bis dahin erbrachten Montageleistungen abrechnen. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

c) Die erbrachten Leistungen unserer Monteure sind uns einmal wöchentlich, spätestens jedoch nach Abschluss der Montagearbeiten auf den entsprechenden Tätigkeitsberichten vom Besteller zu bescheinigen. Die unterschriebenen Leistungsnachweise sind unanfechtbare Abrechnungsgrundlage

§ 6. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

§ 6.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller, auch bei künftigen Vertragsverhältnissen, gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 6.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

§ 7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN, SALVATORISCHE KLAUSEL

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.
Vereinbarungen, die von dem Inhalt dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.